

Stadt Schwetzingen
Rhein-Neckar-Kreis

**Satzung
der Stadt Schwetzingen
über die Erhebung von Parkgebühren**

**vom 01. Januar 2022
(Parkgebührensatzung)**

**vom 01. Januar 2026
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 17. November 2021 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:	Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch § 35 Abs. 1 Nr. 22 und § 36 Abs. 2m des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 19. November 2025 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:
§ 1 Gebührenpflicht Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben	§ 1 Gebührenpflicht Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben
§ 2 Gebührensätze 1. Die Gebühr für das Parken beträgt montags bis sonntags auf dem Parkplatz „Alter Messplatz“ 1.1 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr für Pkw - für die erste Stunde 1,80 EUR, - für jede weitere Stunde 1,80 EUR. Die erste halbe Stunde bleibt gebührenfrei, sofern vor Ablauf dieser Zeit wieder ausgefahren wird. Die genannten Gebühren sind ab der angefangenen Stunde fällig.	§ 2 Gebührensätze entfällt

1.2 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages für Pkw <table> <tr> <td>bis eine Stunde</td> <td>1,80 EUR,</td> </tr> <tr> <td>bis zwei Stunden</td> <td>3,60 EUR,</td> </tr> <tr> <td>bis drei Stunden</td> <td>5,40 EUR,</td> </tr> <tr> <td>bis zwölf Stunden</td> <td>8,00 EUR.</td> </tr> </table> 1.3 in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr für Busse pauschal pro Tag einmalig 20,00 EUR. Die erste halbe Stunde bleibt gebührenfrei, sofern vor Ablauf dieser Zeit wieder ausgefahren wird.	bis eine Stunde	1,80 EUR,	bis zwei Stunden	3,60 EUR,	bis drei Stunden	5,40 EUR,	bis zwölf Stunden	8,00 EUR.					
bis eine Stunde	1,80 EUR,												
bis zwei Stunden	3,60 EUR,												
bis drei Stunden	5,40 EUR,												
bis zwölf Stunden	8,00 EUR.												
2. Die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Innenstadt beträgt <table> <tr> <td>- für die ersten 30 Minuten</td> <td>0,80 EUR,</td> </tr> <tr> <td>- für eine Stunde</td> <td>1,80 EUR.</td> </tr> </table> Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.	- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,	- für eine Stunde	1,80 EUR.	1. Die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Innenstadt beträgt <table> <tr> <td>- für die ersten 30 Minuten</td> <td>0,80 EUR,</td> </tr> <tr> <td>- für eine Stunde</td> <td>1,80 EUR.</td> </tr> </table> Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.	- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,	- für eine Stunde	1,80 EUR.				
- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,												
- für eine Stunde	1,80 EUR.												
- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,												
- für eine Stunde	1,80 EUR.												
2.1 Abweichend von Ziffer 2. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Dreikönigstraße <table> <tr> <td>- für die ersten 15 Minuten</td> <td>0,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>- für die ersten 30 Minuten</td> <td>0,80 EUR,</td> </tr> <tr> <td>- für eine Stunde</td> <td>1,80 EUR</td> </tr> </table> Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.	- für die ersten 15 Minuten	0,40 EUR	- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,	- für eine Stunde	1,80 EUR	1.1 Abweichend von Ziffer 1. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Dreikönigstraße <table> <tr> <td>- für die ersten 15 Minuten</td> <td>0,40 EUR,</td> </tr> <tr> <td>- für die ersten 30 Minuten</td> <td>0,80 EUR,</td> </tr> <tr> <td>- für eine Stunde</td> <td>1,80 EUR.</td> </tr> </table> Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.	- für die ersten 15 Minuten	0,40 EUR,	- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,	- für eine Stunde	1,80 EUR.
- für die ersten 15 Minuten	0,40 EUR												
- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,												
- für eine Stunde	1,80 EUR												
- für die ersten 15 Minuten	0,40 EUR,												
- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,												
- für eine Stunde	1,80 EUR.												
2.2 Abweichend von Ziffer 2. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Herzogstraße <table> <tr> <td>- für die ersten 30 Minuten</td> <td>0,80 EUR,</td> </tr> <tr> <td>- für eine Stunde</td> <td>1,80 EUR.</td> </tr> </table> Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr.	- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,	- für eine Stunde	1,80 EUR.	1.2 Abweichend von Ziffer 2. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Herzogstraße <table> <tr> <td>- für die ersten 30 Minuten</td> <td>0,80 EUR,</td> </tr> <tr> <td>- für eine Stunde</td> <td>1,80 EUR.</td> </tr> </table> Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.	- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,	- für eine Stunde	1,80 EUR.				
- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,												
- für eine Stunde	1,80 EUR.												
- für die ersten 30 Minuten	0,80 EUR,												
- für eine Stunde	1,80 EUR.												

Anlage 1

	2. Die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Innenstadt bei der Nutzung von Handyparken per App beträgt abweichend von Ziffer 1. - für die ersten 30 Minuten 0,80 EUR, - danach erfolgt die Abrechnung der Gebühren minutengenau - ab Minute 31 bis 60 10/3 Cent pro Min. Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten. 2.1 Abweichend von Ziffer 2. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Dreikönigstraße bei der Nutzung von Handyparken per App - für die ersten 15 Minuten 0,40 EUR, - danach erfolgt die Gebührenabrechnung minutengenau - ab Minute 16-30 8/3 Cent/Minute, - ab Minute 31 10/3 Cent/Minute. Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten. 2.2 Abweichend von Ziffer 2. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Herzogstraße bei der Nutzung von Handyparken per App. - für die ersten 30 Minuten 0,80 EUR, - danach erfolgt die Gebührenabrechnung minutengenau - ab Minute 31 bis 60 10/3 Cent/Minute. Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.
§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise 1.1. Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr von 20 EUR festgelegt. 1.2 Die Bewohnerparkausweise haben eine Gültigkeit von einem Jahr.	entfällt

Anlage 1

§ 4 Inkrafttreten Diese Parkgebührensatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 24. Juli 2015 außer Kraft.	§ 3 Inkrafttreten Diese Parkgebührensatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 1. Januar 2022 außer Kraft.
Schwetzingen, den 18. November 2021 Dr. René Pörtl Oberbürgermeister	Schwetzingen, den 19. November 2025 Matthias Steffan Oberbürgermeister